AZ: 1411

Widerrechtliche Nutzung von beschränkt-öffentlichen Wege auf Gemeindegebiet

Bei der Gemeinde Oerlenbach gehen vermehrt Beschwerden ein, dass beschränkt-öffentliche Wege im Gemeindegebiet Oerlenbach von PKW´s, LKW´s, Kleinkrafträdern, etc. genutzt wird. Diesbezüglich möchten wir vor allem auf die Schilder „Durchfahrt verboten - Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ hinweisen und bitten um Einhaltung der Verkehrsbeschränkungen.

Da diese Wege bevorzugt auch von Hundehaltern bzw. Hundehalterinnen mit oder ohne Auto genutzt werden, möchten wir folgende Hinweise weitergeben:

Leinenpflicht

Hundehalter*innen sind verpflichtet, ihren Hund so zu halten, dass andere nicht belästigt oder gefährdet werden. Die Hundehaltungssatzung der Gemeinde Oerlenbach sieht deshalb vor, dass Kampfhunde und große Hunde (Schulterhöhe von mindestens 50 cm) in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Oerlenbach (Ebenhausen, Eltingshausen, Oerlenbach, Rottershausen mit den Weilern Waldsiedlung und Schwarze Pfütze) bis zu einem Umkreis von 200 Metern Luftlinie zum nächsten bewohnten Anwesen ständig an der Leine zu führen sind.
Die Leinenpflicht gilt auch für die öffentlichen Wege außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die mittels der landkreisweit verwendeten einheitlichen Fahrrad- und Wanderroutenwegweiser ausgeschildert sind.
Ansonsten dürfen Hunde unangeleint umherlaufen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass durch Zuruf jederzeit auf den Hund eingewirkt werden kann. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf Fußgänger, Jogger und Radfahrer sowie Vieh und Waldtiere und vergessen Sie auch nicht, dass sich Ihr Hund nicht auf Kinderspielplätzen und in Friedhöfen aufhalten darf.

Hundekot

Hundekot an Wegen und in Wiesen ist ein großes Ärgernis für jedermann. Nicht nur im Winter bzw. nach der Schneeschmelze werden die Hinterlassenschaften besonders augenfällig wahrgenommen. Als Hundehalter ist es Ihre Pflicht, diese Hinterlassenschaften unverzüglich zu beseitigen und zu Hause zu entsorgen, beispielsweise durch spezielle Hundekottüten, die im Fachhandel erhältlich sind.
Hundekot wird als Abfall angesehen, dessen unzulässige Beseitigung durch Liegenlassen eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden kann.
Werfen Sie deshalb den Hundekot auch nicht achtlos in die Landschaft.

Gemeinde Oerlenbach